



Bremen, 4. Oktober 2026

Liebe Parteien zur Bremer Bürgerschaftswahl 2027,

Bremen hat mit dem Senatsbeschluss vom 3. Mai 2022 den Weg geebnet: Klimaneutralität bis 2038. Um diesen Pfad erfolgreich zu beschreiten, ist ein gezieltes Umsteuern im Bausektor und Gebäude-Management unerlässlich. Während im Gebäudebetrieb durch Energieeffizienz und erneuerbare Energien Fortschritte erzielt wurden, steigen die Emissionen aus der Materialherstellung kontinuierlich [1]. Bei einem typischen Neubau entfallen inzwischen rund die Hälfte aller Treibhausgasemissionen und des Energieaufwands über 50 Jahre allein auf die Baustoffherstellung und die Errichtung des Gebäudes [1].

Aus diesem Grund erfordert eine nachhaltige Bauwende eine klare politische Priorisierung des Bauens im Bestand. Denn diese Strategie verursacht viel geringere Emissionen bei der Nutzbarmachung von Raum als die Neuerstellung, insbesondere bei Ersatzneubauten nach Abriss. Außerdem muss der Schwerpunkt der Bemühungen konsequent nach vorne verlagert werden: auf eine vorausschauende Planung sowie auf gesetzliche Rahmenbedingungen, die verbindliche Vorgaben für nachhaltiges Bauen schaffen. Das ist nicht nur eine Klimaschutzfrage, sondern auch eine Frage der Planbarkeit, der Kostensicherheit und damit der Bezahlbarkeit - neben den sozialen Fragen rund um Energiearmut durch fossile Abhängigkeiten und lebenswerte Wohnverhältnisse.

Die Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) setzt mit ersten Nachhaltigkeitszielen ein gutes Zeichen. Als Stadtstaat hat Bremen die Chance und die direkte Gesetzgebungskompetenz, noch entschlossener voranzugehen. Mit mutigen Nachschärfungen im Baurecht, einer klimaresilienten Stadtplanung und einer zirkulären Vergabe kann sich Bremen bundesweit als Vorreiterin für eine praxistaugliche Bauwende positionieren.

Wir fordern Sie nachdrücklich auf, Verantwortung zu übernehmen und folgende vier Kernmaßnahmen in Ihre Wahlprogramme aufzunehmen:

1. Erhalt statt Abriss:

Einführung einer verbindlichen Genehmigungspflicht für Gebäudeabbrüche, gekoppelt an eine vergleichende Ökobilanzierung (LCA) und Lebenszykluskostenberechnung (LCC) der Maßnahme Abbruch und Neubau einerseits und einer Lösung der Bauaufgabe im Bestand andererseits.

2. Klimaangepasstes und klimaresilientes Bauen:

Gesetzliche Verankerung des Schwammstadt-Prinzips, Hürdenabbau für bodengebundene Fassadenbegrünungen im Bestand und Hitzebelastungskarten sowie Starkregengefährdungskarten als verbindlicher Prüfstandard in B-Plänen.

3. Zirkuläre Vergabe und Sekundärbaustoffe:

Ausrichtung der Vergabe öffentlicher Bauaufträge an Lebenszykluskosten und Grauen Emissionen und Grauer Energie, Bestandsvorrang bei Liegenschaften sowie die verpflichtende Ausschreibung von Rezyklaten.

4. Wohnen langfristig bezahlbar machen:

Mit ihrer eigens beauftragten *“Machbarkeitsstudie für ein Beratungs- und Förderregime für flächensparendes Wohnen (Wohnraummobilisierung) für in der Freien Hansestadt Bremen”* werden nicht nur die Möglichkeiten von Wohnraummobilisierung erfasst, auch Lösungsvorschläge wurden erarbeitet. Diese umzusetzen und ein integriertes Fördermodell zu entwickeln, das energetische Sanierung, Wohnraumschaffung, Barrierefreiheit und langfristig bezahlbare Mieten miteinander verknüpft, gilt es nun konsequent umzusetzen, um den Neubau auf das notwendige Maß zu reduzieren und gleichzeitig vorhandene Wohnraumpotenziale besser zu nutzen.

Nutzen wir gemeinsam diese Chance für ein zukunftsfähiges, lebenswertes Bremen.

Für ein persönliches Austauschgespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Architects for Future Deutschland e. V.

Ortsgruppe Bremen

Mareike Blaas & Frida Kopka

Erläuterungen der vier Forderungen

1. Erhalt statt Abriss: Verbindliche Genehmigungspflicht, Schutz von bezahlbarem Wohnraum und ganzheitliche Bewertung von Gebäudeabbrüchen

Der Bau- und Gebäudesektor ist weiterhin einer der Haupttreiber der Klima- und Ressourcenkrise. Wie wir bereits in unserem Offenen Brief zur Bürgerschaftswahl 2023 betont haben, ist die Baubranche die größte Verursacherin des Abfallaufkommens in Deutschland [3]. Jeden Tag werden intakte Strukturen beseitigt, die mit hohem Materialaufwand und massiver Grauer Energie errichtet wurden [2, 3]. Obwohl wir schon damals ein Umdenken und die Einführung einer Genehmigungspflicht für Gebäudeabbrüche gefordert haben, verbleibt der Abbruch von Gebäuden in der bauordnungsrechtlichen Praxis Bremens (§ 61 Abs. 3 BremLBO) weitgehend verfahrensfrei oder unterliegt einer reinen Anzeigepflicht [2]. Dadurch werden bestehende Gebäude ungeprüft abgerissen, soziale Quartiersstrukturen zerstört und wertvolle gebundene Ressourcen vernichtet [2, 3].

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung gemacht hat: In § 3 wurde neu verankert, dass bei der Errichtung und Beseitigung baulicher Anlagen auf Aspekte der Nachhaltigkeit, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung "Rücksicht zu nehmen" ist [2]. Dies ist ein starkes politisches Signal und eine wichtige Schärfung des Gesetzes. Jedoch verfehlt diese weiche Formulierung in der Praxis ihre Wirkung, solange die konkreten Verfahrensregeln beim Gebäudeabriss nicht entsprechend angepasst werden [2].

Solange intakte Gebäude ohne fundierte behördliche, statische und ökologische sowie soziale Prüfung der Bausubstanz beseitigt werden dürfen, bleiben das Ziel eines klimaneutralen Bausektors und der Erhalt sozialer Quartiere außer Reichweite [2, 3]. Hier besteht dringender Handlungsbedarf zur rechtlichen Nachschärfung [2].

Deshalb fordern wir:

- **Verbindliche Abrissgenehmigung als Instrument für eine zukunftsfähige Bestandsentwicklung :**
Die Beseitigung von Gebäuden darf nicht mehr genehmigungsfrei oder nur anzeigepflichtig sein. Sie muss zwingend aus dem Ausnahmekatalog (§ 61 Abs. 3 BremLBO) gestrichen werden und ein behördliches Genehmigungsverfahren durchlaufen [2].
- **Ganzheitliche Nachweispflicht (LCA & LCC):**
Ein Abriss darf nur genehmigt werden, wenn über zwei standardisierte Bewertungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein Erhalt bautechnisch, ökologisch oder wirtschaftlich unzumutbar ist:
 - a. Ökobilanzierung (LCA / Life Cycle Assessment):** Der Fokus dieser Methode liegt auf den Umweltwirkungen [3, 4]. Erfasst werden der Ressourcenverbrauch und sämtliche Treibhausgasemissionen – inklusive der im Bestand bereits gebundenen Grauen Energie – über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes von der Baustoffherstellung über die Nutzung bis zur Beseitigung [4].

b. Lebenszykluskostenberechnung (LCC / Life Cycle Costing): Der Fokus dieser Methode liegt auf der langfristigen Wirtschaftlichkeit [5]. Statt nur die reinen Erstinvestitionskosten von Umbau versus Neubau zu vergleichen, berücksichtigt diese Berechnung alle anfallenden Kosten für Herstellung, Betrieb, Instandhaltung, CO₂-Bepreisung und Beseitigung über einen Zeitraum von 50 Jahren [5]. In die LCC-Bewertung müssen die finanziellen Vorteile des Bestandserhalts für bezahlbare Mieten direkt einfließen [5].

- **Verpflichtendes Rückbaukonzept mit Bauteilsichtung:**

Wird eine Beseitigung nachweislich unumgänglich und genehmigt, muss vor Beginn der Arbeiten ein geordnetes Rückbaukonzept eingereicht werden [6]. Dieses garantiert, dass verwertbare Bauteile und Sekundärbaustoffe im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft gezielt ausgebaut und der Wiederverwendung zugeführt werden [6].

2. Klimaangepasstes und klimaresilientes Bauen: Schwammstadt, Freiraumqualität und verbindlicher Hitzeschutz in der Stadtplanung

Der Klimawandel führt in Deutschland zu einer messbaren Zunahme heißer Tage über 30 Grad und tropischer Nächte, deren gesundheitliche und mikroklimatische Folgen sich in dicht bebauten Quartieren als städtische Hitzeinseln niederschlagen [9]. Wie wir bereits in unserem Offenen Brief zur Bürgerschaftswahl 2023 betont haben, versiegelt die bisherige Baupraxis täglich wertvollen Boden, befeuert Überhitzungen und zerstört natürliche Ökosysteme [8]. Bauliche Maßnahmen, wie Dämmung und thermische Speichermasse, schützen Gebäudeinnenräume vor Überhitzung, deshalb ist es notwendig die Sanierungsquote zu steigern, zusätzlich braucht es für den Außenraum eine konsequente grün-blaue Infrastruktur [9].

Hierbei gilt:

Klimaanpassung ist notwendig, um auf die unvermeidbare Erhitzung zu reagieren – doch nur konsequenter Klimaschutz kann die Erderwärmung dauerhaft stoppen. [8, 9]

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der bremische Gesetzgeber in der Neufassung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) mit dem Verbot von Schottergärten und dem Gebot zur Entsiegelung (§ 8 BremLBO) erste wichtige Grundlagen gelegt hat [7].

Zudem hat Bremen mit dem Hitzeaktionsplan 2024 und den dazugehörigen Stadtklimaanalysen sowie dem *Handlungskonzept Schwammstadt* eine hervorragende Datengrundlage geschaffen [9]. Nach wie vor bestehen im Abstandsflächenrecht (§ 6 BremLBO) rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung bodengebundener Fassadenbegrünungen an Bestandsgebäuden [7, 8]. Zudem fehlt es in der Bebauungsplanung an einem verbindlichen Baurechtsstandard, der stadtklimatische Daten zwingend in konkrete Festsetzungen übersetzt [9].

Bremen hat als Stadtstaat die Chance, das bestehende Kartenmaterial des Hitzeaktionsplans verbindlich mit der Bauleitplanung und der Bestandsentwicklung im Sinne der neuen Leipzig-Charta zu verzahnen [9, 12].

Um dieses Ziel zu realisieren, fordern wir folgende Schärfungen im bremischen Baurecht und in der Planungspraxis:

- **Rechtssicherheit und Hürdenabbau für bodengebundene Fassadenbegrünung im Bestand:**

Die bodengebundene Fassadenbegrünung bietet ökologisch nachweisbare Vorteile für das Mikroklima und die Verdunstungskühlung im Quartier [13]. Um bestehende Vorbehalte und bürokratische Hürden im Bestand auszuräumen, fordern wir eine eindeutige Regelung in § 6 Abs. 9 BremLBO: Bodengebundene Fassadenbegrünungen (Kletterpflanzen) inklusive ihrer Kletterhilfen an Bestandsgebäuden müssen – analog zu Außenwanddämmungen – explizit von der Anrechnung auf Abstandsflächen und Grenzabstände freigestellt werden [7, 8].

- **Verankerung des Schwammstadt-Prinzips und Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan:**

Zur effektiven Hitzevorsorge und Starkregensicherung müssen Baugrundstücke gesetzlich verpflichtet werden, anfallendes Niederschlagswasser dezentral zu speichern, zu versickern und über Vegetation zu verdunsten – sowohl im Neubau als auch bei umfassenden Bestandsumbauten [8, 9, 11]. Ergänzend muss als fester Bestandteil des Baugenehmigungsverfahrens bei Vorhaben ab einer bestimmten Größe (denkbar ab Gebäudeklasse 3) ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan eingereicht werden [8, 11]. Dieser weist nach, wie Entsiegelung, Altbaumerhalt, Schattenräume und artenreiche Bepflanzung auf dem Grundstück konkret umgesetzt werden [8, 11].

- **Verbindliche Berücksichtigung von Klimaanpassungskonzepten und Hitzebelastungskarten in der Bauleitplanung:**

In Orientierung an den Transformationszielen der neuen Leipzig-Charta und den Bundesempfehlungen zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung müssen die bereits vorliegenden Bremer Hitzebelastungskarten und Stadtklimaanalysen von einer bloßen Abwägungshilfe zu einem verbindlichen Prüfstandard bei der Aufstellung von Bebauungsplänen erhoben werden [9, 12]. Wir fordern eine Verpflichtung, in jedem B-Plan-Verfahren eine Mikroklima-Wirkungsprüfung durchzuführen [9]. Ergeben die städtischen Hitzekarten eine hohe thermische Belastung, müssen im Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen zur Sicherung von Kaltluftschneisen, zur Reduktion von Versiegelungsgraden und zur Verschattung getroffen werden [9, 12].

3. Zirkuläre Vergabe und Sekundärbaustoffe: Nachhaltigkeit als Kernkriterium bei öffentlichen Aufträgen und gezielte Ausschreibung von Rezyklaten

Die öffentliche Hand ist einer der größten Bauherren und Auftraggeber in der Region. Ihr kommt damit eine enorme Marktmacht und Vorbildfunktion bei der Transformation zu einem klimaneutralen und kreislauffähigen Gebäudebestand zu [17]. Wie wir bereits in unserem Offenen Brief zur Bürgerschaftswahl 2023 betont haben, dürfen ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei öffentlichen Projekten nicht länger ein freiwilliger Zusatz sein, sondern müssen zur verbindlichen Grundlage jeder Vergabeentscheidung werden [15]. Die aktuellen Diskussionen um prägende Innenstadt-Liegenschaften und Konversionsprojekte in Bremen verdeutlichen, wie groß die Chance ist, wenn die Stadt den Erhalt von Bausubstanz, die Vermeidung von Abbruch sowie die gebundene Grauen Emissionen und Graue Energie von Beginn an als zentrale Vergabekriterien in Konzeptvergaben verankert [15].

In der bisherigen Vergabepaxis wird das “wirtschaftlichste Angebot” jedoch häufig noch mit dem geringsten Ersterstellungspreis gleichgesetzt, anstatt die Gesamtkosten über die reale Gebäudenutzungsdauer (LCC) und die Umweltwirkungen (LCA) zu bewerten [15, 16].

Ein genauer Blick auf das Recht zeigt: Die Ausrichtung an der Nachhaltigkeit scheitert nicht am übergeordneten EU-Recht. Die EU-Vergaberichtlinie (Richtlinie 2014/24/EU) sowie das deutsche Vergaberecht (GWB § 127, VgV § 59) erlauben unter dem Prinzip des “wirtschaftlichsten Angebots” (im EU-Recht: Most Economically Advantageous Tender – MEAT) ausdrücklich die Einbeziehung von Ökobilanzen, Lebenszykluskosten und qualitativen Kriterien [16, 19].

Das von Schweizer Bundesverwaltungsrichter Marc Steiner mitgestaltete “Schweizer Modell” (Reform des Beschaffungsrechts BöB) dient hier als ideales Vorbild: Die Schweiz hat durch die gesetzliche Vorgabe des “vorteilhaftesten Angebots” den Fokus verbindlich von der reinen Anschaffungssumme hin zum Qualitäts- und Nachhaltigkeitswettbewerb verschoben [16, 19].

Bremen kann diesen Paradigmenwechsel im eigenen Bereich vollziehen: Unterhalb der EU-Schwellenwerte direkt über das Bremische Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) und oberhalb der Schwellenwerte durch verbindliche landeseigene Vergabe-Richtlinien, die den Bewertungs- und Gewichtungsspielraum des EU-Rechts zugunsten von Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft ausschöpfen [14, 16, 19].

Um das Vergaberecht konsequent als Hebel für die Bauwende zu nutzen, müssen öffentliche Auftraggeber den Markt gezielt steuern. Wie das Land Baden-Württemberg mit seinem praxisnahen Leitfaden “Zirkuläres Bauen erfolgreich umsetzen” eindrucksvoll zeigt, liegt der Schlüssel in der konkreten Ausgestaltung der Leistungsverzeichnisse [20]. Öffentliche Vergabestellen müssen verpflichtet werden, den Einsatz von Rezyklaten, Sekundärrohstoffen und kreislauffähigen Baumaterialien in Ausschreibungen explizit einzufordern [20]. Wenn Bremen das Vergaberecht systematisch an Nachhaltigkeitskriterien ausrichtet und kreislauffgerechte Ausschreibungsstandards festlegt, wird die Hansestadt zur bundesweiten Vorreiterin für zirkuläres öffentliches Bauen [15, 16, 20].

Um dieses Ziel zu realisieren, fordern wir folgende Schärfungen im bremischen Vergaberecht:

- **Strategische Vergabe im Rahmen des EU-Rechts (Anlehnung an das “Schweizer Modell” nach Marc Steiner):**
Konsequente Überarbeitung des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes (TtVG) sowie der landeseigenen Beschaffungsrichtlinien [14, 16]. Die Ermittlung des “wirtschaftlichsten Angebots” muss für alle öffentlichen Bauaufträge zwingend an die besten Lebenszykluskosten (LCC über 50 Jahre) und die beste Ökobilanz (LCA / Graue Emissionen) gekoppelt werden [15, 16, 19]. Der reine Anschaffungs- oder Ersterstellungspreis darf nicht mehr das Hauptkriterium sein [16, 19].
- **Bestandsvorrang und Vergabe-Kriterien als Chance bei öffentlichen Großprojekten:**
Öffentliche Grundstücks- und Konzeptvergaben müssen als Chance für die Stadtentwicklung genutzt werden [15, 17]. Der Nachweis des Erhalts gebundener Grauer Emissionen und Grauer Energie, die Vermeidung von Abbruch sowie

verbindliche Recycling-Quoten für Baumaterialien müssen als feste Bewertungs- und Zuschlagskriterien in alle öffentlichen Ausschreibungen integriert werden [15, 17].

- **Verbindliche Ausschreibung von Rezyklaten und Sekundärrohstoffen (Vorbild Leitfaden Baden-Württemberg):**

Öffentliche Vergabestellen des Landes Bremen müssen verpflichtet werden, in den Leistungsverzeichnissen gezielt den Einsatz von Rezyklaten, Sekundärrohstoffen und recyclingfähigen Baumaterialien einzufordern [20]. Orientiert an den Standards des Leitfadens der LUBW Baden-Württemberg ("Zirkuläres Bauen erfolgreich umsetzen") müssen zirkuläre Materialkriterien zum verbindlichen Mindeststandard bei öffentlichen Ausschreibungen werden [20].

4. Wohnen langfristig bezahlbar machen: durch soziale und finanzielle Unterstützung bei Wohnraummobilisierung, Sanierung und erneuerbarer Wärmeversorgung

Mit ihrer eigens beauftragten "Machbarkeitsstudie für ein Beratungs- und Förderregime für flächensparendes Wohnen (Wohnraummobilisierung) in der Freien Hansestadt Bremen" werden nicht nur die Möglichkeiten von Wohnraummobilisierung erfasst, auch Lösungsvorschläge wurden erarbeitet. Diese gilt es jetzt umzusetzen.

Für viele Menschen wird Wohnen zunehmend zu einer finanziellen Belastung. Mieten, Heizkosten und weitere Wohnnebenkosten sind für viele Haushalte kaum noch zu stemmen. Hinzu kommt, dass viele Menschen keinen Wohnraum finden, der ihrer tatsächlichen Lebenssituation und ihrem Wohnbedarf entspricht. Viele Menschen, das zeigen die vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Machbarkeitsstudie, können sich vorstellen, ihre Wohnsituation im (frühen) Alter aktiv zu verändern. Wohnraummobilisierung kann deshalb dazu beitragen, Wohnraum bedarfsgerechter zu verteilen und gleichzeitig neue Wohnmöglichkeiten zu schaffen. Laut der von der Stadt Bremen beauftragten Studie könnten bei einer intensiveren Bestandsnutzung durch Umbau, Teilung oder (Unter-)vermietung rund 300 neue Wohneinheiten pro Jahr im Bremer Bestand entstehen. Jährlich könnten ca. 400 weitere Ein- und Zweifamilienhäuser, darunter 120 Altbremer Häuser, frei werden. Voraussetzung dafür wäre ein zusätzliches bedarfsgerechtes und barrierearmes Wohnungsangebot. [21]

Deshalb fordern wir:

- **Beratung und Unterstützung ausbauen**

Um Umbau, Umzug und die Nutzung bestehender Gebäude zu erleichtern, fordern wir den Aufbau eines Beratungskompasses und eines Beratungsnetzwerks sowie die Weiterentwicklung bestehender Beratungsangebote. Gleichzeitig sind die rechtlichen, planerischen und finanziellen Rahmenbedingungen an die bestehenden Herausforderungen anzupassen. Dazu ist die Novelle der Landesbauordnung 2024 mit Blick auf Umbauvorhaben zu evaluieren und anzupassen. Auch das Planungsrecht ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. [21]

- **Finanzielle Anreize für Umbau und Umzug schaffen**

Darüber hinaus fordern wir die Prüfung und Entwicklung weiterer finanzieller Anreize. Dazu gehören insbesondere zielgruppenspezifische Förderprogramme und Kredite, etwa in Form von Umzugsprämien sowie Prämien für den Umbau von Gebäuden und

die Aktivierung von Leerstand. Ergänzend ist die Möglichkeit einer Bundesratsinitiative für einen steuerrechtlichen Umzugsbonus sowie einer Bundesratsinitiative zur Erbschaftsteuer zu prüfen. Ziel muss es sein, bestehende Hemmnisse für Menschen abzubauen und Anreize für eine bedarfsgerechte Nutzung und Weiterentwicklung des vorhandenen Gebäudebestands zu schaffen. [21]

- **Erneuerbare Wärme und Sanierungsoffensive für bezahlbares Wohnen**
Erneuerbare Wärme und die Sanierungsquote müssen konsequent vorangetrieben werden, auch aus Gründen der Bezahlbarkeit des Wohnens. Bezahlbares Wohnen darf nicht allein über die Höhe der Kaltmiete betrachtet werden. Wer weiterhin auf eine fossile Wärmeversorgung setzt, bleibt langfristig stärker von schwankenden Preisen fossiler Energieträger und steigenden CO₂-Kosten abhängig. Aktuell sollte Bremen deshalb bei neuen Heizungsanlagen weiterhin einen verbindlichen Anteil von mindestens 65 % erneuerbarer Wärme bzw. unvermeidbarer Abwärme festlegen.

Hamburg zeigt, wie energetische Sanierung, zusätzlicher Wohnraum und langfristig bezahlbare Mieten zusammen gedacht werden können: Die Förderung energetischer Modernisierung wird dort mit barrierefreien Umbauten, Grundrissanpassungen, Dachgeschossausbau und Aufstockungen zur Schaffung zusätzlichen Wohnraums verknüpft. Im 1. Förderweg werden dafür zinsvergünstigte Darlehen und Zuschüsse gewährt, zugleich entstehen Mietpreis- und Belegungsbindungen von 10, 20 oder bis zu 30 Jahren. Für umfassendere Maßnahmen sind Darlehen je Quadratmeter Wohnfläche vorgesehen. [22] Ein solches integriertes Fördermodell sollte auch für Bremen geprüft werden.

Quellenverzeichnis

- [1] **Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) (2022):** *Factsheet Gebäude bewahren und das Klima schützen*. Berlin/Radolfzell.
- [2] **Bremische Landesbauordnung (BremLBO)** in der Neufassung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 380), insbesondere § 3 (Allgemeine Anforderungen) und § 61 Abs. 3 (Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen).
- [3] **Architects for Future Deutschland e.V. (15. März 2023):** *Offener Brief an die politischen Parteien zur Bremer Bürgerschaftswahl*.
- [4] **DIN EN ISO 14040 / DIN EN ISO 14044:** *Umweltmanagement - Ökobilanz - Grundsätze und Rahmenbedingungen sowie Anforderungen und Anleitungen*. Normative Grundlage für die Erstellung von Ökobilanzen (LCA).
- [5] **DIN EN 15643 / ISO 15686-5:** *Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden*. Normative Grundlage für die Lebenszykluskostenberechnung (LCC) im Hochbau.
- [6] **Umweltbundesamt (UBA) (2019):** *Urban Mining – Ressourcenschonung im Anthropozän*. Dessau-Roßlau.
- [7] **Bremische Landesbauordnung (BremLBO)** in der Neufassung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 380), insbesondere § 6 (Abstandsflächen), § 8 (Nicht überbaute Flächen) und § 32 Abs. 11 (Dachbegrünung).
- [8] **Architects for Future Deutschland e.V. (2021/2023):** *Vorschläge für eine Muster(um)bauordnung* (Kapitel 4: Qualitativer Stadt- u. Freiraum) sowie *Offener Brief an die politischen Parteien zur Bremer Bürgerschaftswahl*.
- [9] **Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) (2024):** *Hitzeschutz – Eine Handlungsstrategie für die Stadtentwicklung und das Bauwesen*. Berlin (u. a. S. 4–11 zur räumlichen Hitzebetroffenheit, S. 12–15 zu Handlungsfeldern und S. 16 zur BauGB-Novellierung/Bauleitplanung).
- [10] **Niedersächsische Bauordnung (NBauO):** Regelt Anforderungen an Freiflächen und Abstandsflächen im regionalen Vergleich.
- [11] **Bundesarchitektenkammer (BAK) & Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (bdla) (2022/2023):** Positionspapiere zur Verankerung des Schwammstadt-Prinzips und zur Einführung verpflichtender Freiflächengestaltungspläne.
- [12] **Die Neue Leipzig-Charta (2020):** *Die transformative Kraft der Städte für das Gemeinwohl*. Verabschiedet auf dem Informellen Ministertreffen zur Stadtentwicklung. Grundlage für integrierte, klimaresiliente und gemeinwohlorientierte Stadtentwicklung in Europa.
- [13] **Umweltbundesamt (UBA) / Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR):** *Maßnahme Fassadenbegrünung* (UBA, 2021) sowie BBSR-Studien *Gebäudebegrünung – Zukunftsfähige Lösungen für Klima und Stadt* (BBSR Forschung Kompakt 03/2026) und *Low-Tech-Green Fassadenbegrünung* (BBSR-Online-Publikation 57/2024, Hrsg.: BBSR/Pfoser et al.). Nachweis der Reduktion von

Wandoberflächentemperaturen um 15 bis 30 °C und der Minderung städtischer Hitzeinseln durch Evapotranspiration und Verschattung.

[14] Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz (TtVG) sowie Bremische Landesbauordnung (BremLBO) in der Neufassung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. S. 380), insbesondere § 16b (Verwendung von Bauprodukten) und § 20 (Zustimmung im Einzelfall).

[15] Architects for Future Deutschland e.V. (2021/2023): *Vorschläge für eine Muster(um)bauordnung* (Kapitel 5: Kreislauffähigkeit) sowie *Offener Brief an die politischen Parteien zur Bremer Bürgerschaftswahl*.

[16] Steiner, Marc (2020/2026): *Das vorteilhafteste Angebot – Wirtschaftlichkeit und Governance im Vergaberecht*. Fachbeiträge und Vorträge zur Transformation des Vergaberechts, Richter am Schweizer Bundesverwaltungsgericht.

[17] Bundesarchitektenkammer (BAK) (2021/2023): Positionen zur zirkulären öffentlichen Beschaffung und zur Reform der Vergabeverfahren für klimagerechtes Bauen.

[18] Umweltbundesamt (UBA) / Bauteilbörse Bremen (2019/2022): Berichte zum Potenzial von Urban Mining, Bauteilwiederverwendung und Re-Use-Netzwerken im Bausektor.

[19] EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU (Art. 67/68) sowie Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB § 127) / Vergabeverordnung (VgV § 59): Rechtlicher Rahmen für das "wirtschaftlichste Angebot" (Most Economically Advantageous Tender – MEAT) und die Zulässigkeit von Ökobilanzen (LCA) und Lebenszykluskosten (LCC) im deutschen und europäischen Vergaberecht.

[20] LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2024): *Zirkuläres Bauen erfolgreich umsetzen – Ein praxisnaher Leitfaden für Entscheidungstragende, Bauverantwortliche und Planende*. Karlsruhe/Stuttgart. Enthält konkrete Leitlinien und Textbausteine für öffentliche Vergabestellen zur verpflichtenden Ausschreibung von Rezyklaten, Sekundärrohstoffen und zirkulären Bauweisen.

[21] Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung Bremen (2024): *WoMoB – Machbarkeitsstudie 2024*. Freie Hansestadt Bremen.

[22] Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg): *Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen (B) 1. Förderweg*. Hamburg.